

Aktenzeichen:

11_RV_260/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. August 1963

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 20. August 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichter W e i s h ä u p l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 8. Februar 1961
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Auf Grund eines Bescheides der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck, vom 11. März 1948 wurde der Klägerin vom 1. August 1947 an nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 wegen "Verlustes eines Teiles des linken Vorfußes, schlechter Amputationserfolg, Narbengeschwüre" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. bewilligt. Dem Bescheid lagen die Angaben der Klägerin in ihrem Versorgungsantrag vom 6. Februar 1948 und gegenüber dem Vertrauensarzt zugrunde, daß ihr infolge eines Bombenangriffs am 24./25. Juli 1943 in ihrem damaligen Wohnhaus in Hamburg ein schwerer Gegenstand auf den Fuß gefallen sei, dies habe zu einer "Blutstockung" geführt, als Folge davon sei am 19. April 1945 "der halbe Fuß des linken Beines abgesetzt" worden; Angaben über privatärztliche Behandlung oder Krankenhausbehandlung hatte die Klägerin insoweit nicht gemacht. Der Versorgungsarzt hatte den Zustand des linken Fußes als Operationsfolge angesehen und ohne Begründung den Zusammenhang mit einer Kriegseinwirkung bejaht; im Februar 1948 übernahm die LVA die Kosten einer Behandlung der Klägerin im Städtischen Krankenhaus Lübeck-Süd im Jahre 1946 wegen "Fuß-Stumpf-Ulcus am linken Fuß", da es sich um "WDB" handle. Durch Bescheid vom 16. August 1951 (Umanerkennung) wurde der Klägerin ohne ärztliche Nachuntersuchung vom 1. Oktober 1950 an mit der bisherigen Leidensbezeichnung Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach einer MdE ebenfalls um 50 v.H. gewährt. Am 20. November 1951 beantragte die Klägerin eine höhere Rente, weil sie sich "wieder seit dem 15. November 1961 im Krankenhaus Ost in Lübeck" befinde und sich "wieder einer Operation unterziehen" müsse. Auf Grund dieses Antrages stellte die Versorgungsverwaltung im Herbst 1952 Ermittlungen über Entstehung und Verlauf der Erkrankung am linken Fuß an; aus den Krankenpapieren der Städtischen Krankenanstalten Süd und Ost in Lübeck ergab sich, daß die Klägerin 1944 im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

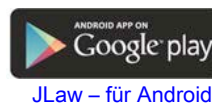
- 3 -

Krankenhaus Lübeck Ost wegen Gangrāns des linken Vorfußes behandelt wurde, daß sich 1945 die Zehen infolge des Gangrāns spontan abgestoßen hatten, daß 1946 ein Stumpfgeschwür aufgetreten war und daß die Klägerin im Jahre 1944 eine Ablatio (Amputation) und im Jahre 1946 eine "Nachoperation" an dem Stumpf abgelehnt hatte. Am 22. Dezember 1952 erließ das Versorgungsamt (VersorgA) Lübeck sodann einen Bescheid, in dem es die Rente mit Ende Dezember 1952 entzog und die Rente für die Zeit vom 1. August 1947 bis 31. Dezember 1952, die mit dem Bescheid vom 31. Dezember 1952 auf 2.746,- DM errechnet wurde, zurückforderte; in dem Bescheid heißt es, die Ermittlungen hätten ergeben, daß sich die Zehen des linken Fußes 1945 spontan abgestoßen hätten und daß es sich dabei um die Folge einer anlage- und altersbedingten Aderverkalkung gehandelt habe, die mit einem Unfall infolge von Kriegseinwirkungen nicht zusammenhänge; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nach der SVD Nr. 27 oder dem BVG lägen nicht vor. Auf den Einspruch der Klägerin hob der Beschwerdeausschuß des VersorgA Lübeck am 24. Februar 1953 die Bescheide vom 22. und 31. Dezember 1952 auf, da es sich bei der "Anerkennung" des Leidens offensichtlich um eine unrichtige Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gehandelt habe und die Versorgungsverwaltung auch die Möglichkeit, schon vor der "Anerkennung" sich die später herangezogenen Krankenblätter des Krankenhauses Lübeck Süd zu beschaffen, nicht genutzt habe, obwohl ihr die Behandlung der Klägerin in diesem Krankenhaus schon bei Erlass des Bescheides vom 11. März 1948 bekannt gewesen sei. Der Klägerin wurde daraufhin vom 1. Januar 1953 an die Rente durch den Bescheid vom 10. April 1953 mit der früheren Leidensbezeichnung weitergewährt.

Am 4. August 1955 erließ das VersorgA Hamburg, das inzwischen für die Versorgungssache der Klägerin örtlich zuständig geworden war, mit Zustimmung des Landesversorgungsamts (LVersorgA) einen "Berichtigungsbescheid" nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), es hob die Bescheide vom 11. März 1948, 16. August 1951 und 10. April 1953 auf und stellte die Rente mit Ende September 1955 ein: Die beigezogenen Krankenblätter der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

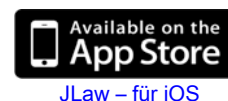
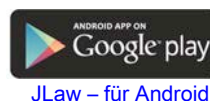
Krankenanstalten Lübeck Süd und Ost und die Auskunft des behandelnden Arztes hätten eindeutig ergeben, daß eine anlage- und altersbedingte Aderverkalkung bei der Klägerin zu einer Gefäßverstopfung und schließlich zu einem Brand am linken Vorfuß geführt habe. Der Widerspruch der Klägerin wurde zurückgewiesen, die Klage wies das Sozialgericht (SG) Hamburg ab, die Berufung wies das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Urteil vom 29. Januar 1958 zurück. Das LSG führte in den Urteilsgründen aus, der Bescheid vom 4. August 1955 sei nach § 41 VerwVG rechtmäßig; dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Durch Bescheid vom 11. April 1958 forderte das VersorgA Hamburg von der Klägerin die für die Zeit vom 1. August 1947 bis 30. September 1955 gezahlten Versorgungsbezüge in Höhe von 4.734,45 DM zurück. Der Widerspruch der Klägerin wurde am 29. April 1959 zurückgewiesen. Das SG Hamburg wies die Klage, mit der die Klägerin die Aufhebung der Bescheide vom 11. April 1958 und vom 29. April 1959 begehrte, ab. Auf die Berufung hob das LSG Hamburg durch Urteil vom 8. Februar 1961 die Bescheide vom 11. April 1958 und vom 29. April 1959 auf. Es führte aus: Es lasse sich nicht feststellen, daß die Klägerin wissentlich falsche Angaben über das schädigende Ereignis (Bombenangriff) und die Folgen dieses Ereignisses (Verletzung des linken Fußes mit darauf beruhender Durchblutungsstörung) gemacht habe; objektiv falsch gewesen sei ihre Angabe, daß infolge der "Durchblutungsstörung" der halbe linke Vorfuß "abgesetzt" worden sei, sie sei sich auch über den Unterschied zwischen "Absetzen" (also einer Amputation) und einem spontanen Abstoßen der Zehen im klaren gewesen, ihre insoweit unrichtige Angabe sei auch für die "Anerkennung" von wesentlicher Bedeutung gewesen. Nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG 1. Halbsatz (in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 -VerwVG aF-) sei die Rückforderung jedoch nur dann rechtmäßig, wenn "sich der Vorsatz des Antragstellers, soweit ihn eine Verantwortung für die falsche Entscheidung trifft, auf alle Tatbestandsmerkmale des 1. Halbsatzes der Nr. 1" beziehe, der Antragsteller müsse also gewußt haben, daß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

wissentlich falsch angegebene Tatsache für die Entscheidung auch von wesentlicher Bedeutung sei. Nach der Überzeugung des LSG, die es sich nach seinem persönlichen Eindruck von der Klägerin in der Verhandlung und nach den Angaben der Klägerin gebildet habe, sei sich die Klägerin "durchaus nicht" darüber im klaren gewesen, daß es für die Beurteilung des Falles einen wesentlichen Unterschied mache, ob die Zehen des linken Fußes "abgesetzt", also amputiert, worden seien oder ob sich die Zehen von selbst abgestoßen hätten; Ursache für den Zehenverlust sei im einen wie im anderen Falle die von der Klägerin behauptete "Durchblutungsstörung" gewesen, über den Unterschied für die medizinische Beurteilung sei sich die Klägerin nicht im klaren gewesen, sie habe auch nicht wissentlich falsch behauptet, die Absetzung sei "infolge der Einwirkungen des Bombenangriffs" erfolgt. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Beklagten am 22. Februar 1961 zugestellt.

Am 2. März 1961 legte die Beklagte Revision ein, sie beantragte, das Urteil des LSG aufzuheben.

Sie begründete die Revision am 19. April 1961: Für die Rückerstattungspflicht nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG 1. Halbsatz genüge es, wenn "der Vorsatz" des Antragstellers sich auf Tatsachen erstrecke, die möglicherweise späterhin die Entscheidung zu beeinflussen geeignet seien, dies seien alle Tatsachen, nach denen er von der Versorgungsverwaltung in Anträgen und Fragebögen und bei ärztlichen Untersuchungen gefragt werde; es sei nicht - wie das LSG angenommen habe - erforderlich, daß der Antragsteller sich auch subjektiv darüber im klaren gewesen sei, daß seine Angaben eine unrichtige "Anerkennung" bewirken würden, das Erfordernis der "Absicht" sei § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG nicht zu entnehmen; es sei nicht erforderlich, daß ein Antragsteller übersehen könne, wie sich bei der späteren Bearbeitung seines Antrags seine Angaben auswirken.

Die Klägerin beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II.

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist jedoch nicht begründet.

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 11. April 1958 (Widerspruchsbescheid vom 29. April 1959). Mit diesem Bescheid hat die Beklagte von der Klägerin Versorgungsbezüge in Höhe von 4.743,45 DM zurückgefordert, die der Klägerin für die Zeit vom 1. August 1947 bis 30. September 1955 gezahlt worden sind. Für die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheids kommt es zunächst darauf an, ob der Bescheid vom 4. August 1955, mit dem die Beklagte die früheren "Bewilligungsbescheide" nach § 41 VerwVG zurückgenommen hat, rechtmäßig ist. Das LSG hat in dem Urteil vom 29. Januar 1958 insoweit nicht beachtet, daß mit dem Bescheid vom 4. August 1955 in Wirklichkeit die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 24. Februar 1953 zurückgenommen ("berichtigt") worden ist (vgl. § 49 VerwVG) und daß es deshalb in jenem Urteil hätte prüfen müssen, ob diese Entscheidung des Beschwerdeausschusses zweifelsfrei tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen ist und ob deshalb die Klägerin zu Unrecht auf Grund der früheren Bewilligungsbescheide die Rente erhalten hat. Das Urteil des LSG vom 29. Januar 1958 ist jedoch rechtskräftig geworden, der erkennende Senat muß deshalb in dem anhängigen Verfahren davon ausgehen, daß die früheren "Bewilligungsbescheide" als rechtswidrig zurückgenommen sind; er darf nicht mehr prüfen, ob das LSG zu Recht davon ausgegangen ist, die früheren Bewilligungsbescheide hätten auch insoweit zurückgenommen werden dürfen, als sie Leistungen für die Zeit vor dem 1. April 1955 (Inkrafttreten des VerwVG) betreffen (vgl. hierzu BSG SozR Nr. 9 zu § 41 VerwVG) und ob insoweit erheblich ist, daß die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 4. August 1955, der von der Versorgungsverwaltung auf § 41 VerwVG gestützt worden ist, vom LSG in dem Urteil vom 29. Januar 1958 möglicherweise auch nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG hätte geprüft werden müssen. In dem anhängigen Verfahren ist allein zu prüfen, ob der Rückforderungsbescheid vom 11. April 1958 rechtmäßig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

ist. Dieser Bescheid ist ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung, er ist also nach der Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt zu beurteilen, in dem die letzte Verwaltungsentscheidung - hier der Widerspruchsbescheid vom 29. April 1959 - ergangen ist (vgl. BSG 7, 8 ff.; SozR Nr. 11 zu § 47 VerwVG); das LSG hat deshalb jedenfalls insoweit, als es sich um die Rückforderung der Leistungen handelt, die vom Inkrafttreten des VerwVG an gewährt worden sind, die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheids zu Recht nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG beurteilt. Es ist insoweit zu Recht davon ausgegangen, daß es erheblich ist, ob die Klägerin "Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen sind, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat". Hierauf kommt es nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG, 1. Halbsatz für die Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheids sowohl dann an, wenn der Rücknahmebescheid vom 4. August 1955 nach § 41 VerwVG zu beurteilen gewesen ist als auch dann, wenn dieser Rücknahmebescheid auch nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG hätte beurteilt werden müssen (vgl. hierzu BSG 13, 232 ff., 236 - 238). Das LSG hat insoweit in dem angefochtenen Urteil vom 8. Februar 1961 festgestellt, die Angabe der Klägerin, ihr sei am 19. April 1945 der halbe linke Vorfuß "abgesetzt" worden, sei objektiv falsch gewesen, der Klägerin sei auch der Unterschied zwischen "Absetzen" (also einer Amputation) und einem spontanen Abstoßen der Zehen - das in Wirklichkeit stattgefunden habe - bewußt gewesen, sie habe gegenüber der Versorgungsverwaltung angegeben und auch angeben wollen, daß es sich um eine Amputation und nicht um ein Abstoßen gehandelt habe, ihre unrichtige Angabe sei auch für die Bewilligung der Rente wesentlich gewesen. Das LSG hat sodann § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG, 1. Halbsatz dahin ausgelegt, die Rückforderung sei nur dann rechtmäßig, wenn der Antragsteller sich subjektiv darüber "im klaren" sei, daß seine objektiv falschen Angaben auch von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Bewilligung der Rente seien; der "Vorsatz" des Antragstellers müsse auch das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Tatsache umfassen, er müsse sich darüber im klaren sein, daß er durch seine Angaben eine falsche Anerkennung bewirken würde. Wenn das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

damit hat sagen wollen, daß "wissentlich" falsch angegeben oder verschwiegen im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG, 1. Halbsatz nur Tatsachen sind, die der Antragsteller zu dem Zweck angegeben oder verschwiegen hat, eine unrichtige Entscheidung der Versorgungsverwaltung - durch die "Anerkennung" der Schädigungsfolgen und (oder) die Gewährung von Rente - herbeizuführen, so wäre dies nicht richtig; es ist nicht erforderlich, daß sein Tun oder Unterlassen durch eine auf diesen Zweck gerichtete Absicht bestimmt worden ist. Es ist für das "Wissen" aber auch nicht erforderlich, daß der Antragsteller "vorsätzlich" handelt in dem Sinn, daß der rechtswidrige Erfolg von ihm gewollt sein muß, für das "Wissen" genügt jedenfalls schon die Vorstellung (das Voraussehen, Bewußtsein) des Erfolgs. Ob dieses Bewußtsein - wie das LSG angenommen hat - (vgl. auch Urteil des 10. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 14. Dezember 1960 - 10 RV 405/57 -, das sich allerdings nur auf das "wissentliche Verschweigen" bezieht) dahingehen muß, die falsch angegebene Tatsache sei für die Entscheidung wesentlich, oder ob es genügt, daß eine Tatsache falsch angegeben oder verschwiegen worden ist, weil der Antragsteller "es hat darauf ankommen lassen wollen", ob diese Tatsache für die Entscheidung der Versorgungsverwaltung erheblich ist, ob es also genügt, daß er mit dieser Möglichkeit gerechnet hat. (so der 11. Senat des BSG in dem Urteil vom 17. Mai 1962 - 11 RV 116/60 -; vgl. ferner Urteil des 11. Senats des BSG vom 18. Oktober 1962 - 11 RV 392/60-), kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Das LSG hat nämlich, wenn es festgestellt hat, die Klägerin sei "sich durchaus nicht darüber im klaren" gewesen, daß es für die rechtliche Beurteilung ihres Falles auf den medizinischen Unterschied zwischen einer Amputation und einem spontanen Abstoßen der Zehen wesentlich ankomme, sinngemäß festgestellt, die Klägerin habe auch mit der Möglichkeit nicht gerechnet, dieser Unterschied sei wesentlich. Die Beklagte hat gegen diese tatsächliche Feststellung Revisionsrügen nicht geltend gemacht, sie hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

- 9 -

ergibt, daß das LSG das Vorstellungsvermögen der Klägerin unrichtig beurteilt und damit "innere Tatsachen" insoweit unrichtig festgestellt habe; diese Feststellung ist deshalb für das BSG bindend (§ 163 SGG). Das LSG hat im übrigen insoweit auch das Gesamtergebnis des Verfahrens richtig gewürdigt. Der Antragsteller muß zwar davon ausgehen, daß alle Tatsachen, über die er von der Versorgungsverwaltung befragt wird, auch für die Entscheidung wesentlich sind; wenn er solche Fragen falsch beantwortet, wird in aller Regel anzunehmen sein, daß er dies in dem Bewußtsein tut, es handele sich um für die Entscheidung wesentliche Tatsachen, oder daß er jedenfalls mit dieser Möglichkeit rechnet. Diese Schlußfolgerung liegt aber nicht ebenso nahe, wenn zunächst nur unvollständige Angaben gemacht werden und die Versorgungsverwaltung trotz erkennbar unvollständiger Angaben entscheidet. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin zwar im Antragsvordruck die Frage Nr. 7 (wegen Behandlung "in Lazaretten oder Krankenrevieren") nicht beantwortet, auch in der am 18. Februar 1948 vom Vertrauensarzt aufgenommenen "Vorgeschichte" findet sich über den früheren Krankenhausaufenthalt nichts; die Angaben der Klägerin im Antragsvordruck sind auch im übrigen dürftig gewesen; auf die Rückfrage der Versorgungsverwaltung im Jahre 1952 hin hat die Klägerin aber dem Notar, von dem sie auf Veranlassung des VersorgA über den Sachverhalt angehört worden ist, erkennbar die wesentlichen Tatsachen angeben wollen; auch dieser Notar hat dem VersorgA mitgeteilt, die Klägerin mache einen glaubwürdigen Eindruck. Schließlich hat das LSG auch keinen Anlaß gehabt, bei der Beurteilung des Verhaltens der Klägerin in subjektiver Hinsicht einen strengeren Maßstab anzulegen als den, den der Beschwerdeausschuß des VersorgA in der Entscheidung vom 24. Februar 1953 zugrunde gelegt hat. Obwohl schon damals alle Tatsachen bekannt gewesen sind, auf die die Versorgungsverwaltung den Rückforderungsbescheid vom 11. April 1958 gestützt hat, insbesondere die Tatsachen, die sich aus den Krankenpapieren der Städtischen Krankenanstalten Lübeck Süd und Ost ergeben haben, ist der Beschwerdeausschuß zu dem Ergebnis gekommen, die Versorgungsverwaltung habe es "allein zu vertreten", wenn der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Sachverhalt nicht voll aufgeklärt worden sei. Ist aber damals der Frage, ob die Klägerin "wissentlich" Tatsachen falsch angegeben hat, keine Bedeutung beigemessen worden, so hat das LSG, wenn es die gleiche "innere Tatsache" in dem angefochtenen Urteil erneut zu würdigen gehabt hat, jedenfalls nicht zu einer anderen Beurteilung kommen müssen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses läßt aber auch - was das LSG zu Unrecht nicht geprüft hat - den Schluß zu, daß die Klägerin beim Empfang der Bezüge nicht "gewußt hat, daß sie ihr nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden" (§ 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG, 2. Alternative), die Klägerin hat aus dieser Entscheidung vielmehr entnehmen müssen, daß ihr die Rente zugestanden habe und weiterhin zustehe.

Da das LSG sonach bei den besonderen Umständen des Falles und unter Würdigung der Persönlichkeit der Klägerin zu Recht für die Zeit vom Inkrafttreten des VerwVG an die Schlußfolgerung gezogen hat, die Beklagte habe mit dem Bescheid vom 11. April 1958 nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG die Rente nicht zurückfordern dürfen, ist das Urteil des LSG insoweit richtig.

Nicht erörtert hat das LSG, ob der Rückforderungsbescheid vom 11. April 1958 auch insoweit auf § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG gestützt werden können, als mit diesem Bescheid die Rente für eine Zeit zurückgefordert worden ist, die vor dem Inkrafttreten des VerwVG liegt. Im vorliegenden Fall ist - anders als in dem Fall, über den durch das Urteil des BSG vom 18. Oktober 1962, SozR Nr. 13 zu § 47 VerwVG, entschieden worden ist - der Rückforderungsbescheid erst nach dem Inkrafttreten des VerwVG ergangen. Ob der Rückforderungsbescheid, soweit er die Zeit vor dem Inkrafttreten des VerwVG betrifft, im vorliegenden Fall etwa deshalb auch für diese Zeit nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG zu beurteilen gewesen ist, weil das LSG in dem - ^{kräftigen} ~~rechtsstreitigen~~ - Urteil vom 29. Januar 1958 die Rechtmäßigkeit des Rücknahmebescheides vom 4. August 1955 in vollem Umfange nach § 41 VerwVG beurteilt hat, oder ob der Rückforderungsbescheid für die



Zeit vor dem Inkrafttreten d
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 11 -

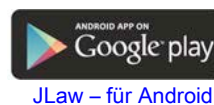
- 11 -

des allgemeinen Verwaltungsrechts in der Ausprägung, in der diese Grundsätze auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung (KOV) anzuwenden sind, zu beurteilen ist, kann dahingestellt bleiben. Wie in dem Urteil des BSG SozR Nr. 13 zu § 47 VerwVG ausgeführt ist, läßt die Rechtsprechung des Reichsversorgungsggerichts (vgl. RVG 6, 83 ff.; 7, 62 ff.; 13, 133 ff.) insoweit erkennen, daß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts für die Zeit vor dem Inkrafttreten des VerwVG die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nicht als rechtmäßig anzusehen ist, wenn sie gegen Treu und Glauben verstoßen hat, das Reichsversorgungsggericht hat jedoch dabei für das Gebiet der KOV auch dem "guten Glauben" des Empfängers Bedeutung beigemessen. Vom Erlaß der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 24. Februar 1953 an hat die Klägerin aber des "guten Glaubens" sein dürfen, daß ihr sowohl die Rente, die sie bis zu diesem Zeitpunkt erhalten hat, als auch die Rente, die ihr nach dem Erlaß dieser Entscheidung noch bis 30. September 1955 gewährt worden ist, auch belassen werde, sie hat nicht damit rechnen müssen, daß die Rente, die ihr nach der Entscheidung des Beschwerdeausschusses zugestanden hat, später erneut entzogen werde, obwohl der Sachverhalt, der vom Beschwerdeausschuß beurteilt worden ist, der gleiche gewesen ist, wie der, der in dem Rückforderungsbescheid vom 11. April 1958 und dem Widerspruchsbescheid vom 29. April 1959 beurteilt worden ist und obwohl das VerwVG die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Rückforderung nicht anders normiert hat als die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts für das Gebiet der KOV dies geregelt haben. Damit ist das Urteil des LSG auch, soweit es die Rückforderung für die Zeit vor dem 1. April 1955 betrifft, sowohl dann richtig, wenn der Rückforderungsanspruch insoweit nach § 47 Abs. 3 Nr. 1 VerwVG zu beurteilen ist als auch dann, wenn insoweit die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts anzuwenden sind.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Die Revision der Beklagten ist sonach unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

